



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 34/2025

21. August 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 vom 6. August 2025 846

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag des Zweckverbands Wasser und Abwasser Vogtland auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Jößnitz vom 4. Juni 2025 848

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Batterieröstgut sowie zur Lagerung von Abfall-Li-Ion-Batterien und Abfällen aus der Batterieherstellung an die Firma Nickelhütte Aue GmbH am Standort Becherweg in 08280 Aue-Bad Schlema Gz.: 44-8431/2748/8 vom 14. Juli 2025 849

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Auflösung der Helene-Maier-Stiftung Gz.: 20-2245/268/2 vom 6. August 2025 851

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027

Vom 6. August 2025

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) ist darauf ausgerichtet, Mitgliedstaaten und Regionen dabei zu unterstützen, einen hohen Beschäftigungsgrad, einen fairen Sozialschutz und qualifizierte und resiliente Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind, zu erreichen sowie inklusive und von Zusammenhalt geprägte Gesellschaften, die die Beseitigung der Armut anstreben und den Grundsätzen der proklamierten europäischen Säule sozialer Rechte genügen, zu schaffen.

Der ESF Plus wird im Rahmen des durch die Europäische Kommission genehmigten Programms des Freistaates Sachsen für den ESF Plus im Förderzeitraum 2021–2027 umgesetzt. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF Plus Fachrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender spezifischer Ziele:

- Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie von Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;
- Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen;
- Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt;
- Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen;
- Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen;

- Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und der aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.

Die bereichsübergreifenden Grundsätze der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der Gleichstellung der Geschlechter und der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Charta der Grundrechte der EU gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/1057 sind im Förderverfahren bei der Umsetzung der Vorhaben im ESF Plus zu beachten.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)

Gerberstraße 5
04105 Leipzig
Telefon 0341 70292-0
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF Plus-Fachrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die jeweiligen Vorhabensbereiche näher erläutern. Informationen zur Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen ESF Plus Fachrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder Verfahren mit Projektaufufen beziehungsweise öffentlichen Bekanntmachungen (zum Beispiel im Sächsischen Amtsblatt oder auf der Internetseite der Bewilligungsstelle) mit Stichtagen. Das Auswahlverfahren kann einstufig oder zweistufig durchgeführt werden. Beim zweistufigen Auswahlverfahren werden in der Regel Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Soweit im Förderverfahren vorgesehen, werden Stellungnahmen von Fachstellen dabei hinzugezogen.

Die Bewertung erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf,
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben

- Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
- Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)

- Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Wenn die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung beitragen, können diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden.

Sofern eine positive Stellungnahme einer lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben, die der lokalen Entwicklung in den anerkannten LEADER-Gebieten dienen sollen, vorliegt, wird diese ebenfalls berücksichtigt.

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden – soweit erforderlich – durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Auf eine Förderung im Rahmen des ESF Plus Programms besteht kein Rechtsanspruch. Der Bewilligungsstelle obliegt die Entscheidung über die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben. Dabei steht ihr, wo rechtlich möglich, ein Ermessen über die anzuwendenden Verfahren und Kriterien zu.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens für den ESF Plus im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 6. August 2025

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Marth
Referatsleiterin

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag des Zweckverbands Wasser und Abwasser Vogtland
auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Jößnitz
Vom 4. Juni 2025

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28 in 08523 Plauen, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/34/7) betrifft die vorhandenen Trinkwasserleitungen und eine Transportleitung einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Plauen (Gemarkung Jößnitz) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 25. August bis
einschließlich 22. September 2025

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Leipzig, den 4. Juni 2025

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.lids.sachsen.de/kontakt> abrufbar.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von
Batterieröstgut sowie zur Lagerung von Abfall-Li-Ion-Batterien und
Abfällen aus der Batterieherstellung
an die Firma Nickelhütte Aue GmbH
am Standort Becherweg in 08280 Aue-Bad Schlema**

Gz.: 44-8431/2748/8

Vom 14. Juli 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma Nickelhütte Aue GmbH in 08280 Aue-Bad Schlema, Rudolf-Breitscheid-Straße 65-75, mit Datum vom 25. Juni 2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Batterieröstgut sowie zur Lagerung von Abfall-Li-Ion-Batterien und Abfällen aus der Batterieherstellung am Standort Becherweg in 08280 Aue-Bad Schlema, mit folgendem verfügendem Teil, erteilt:

„A. Entscheidung

1. Die Firma Nickelhütte Aue GmbH in 08280 Aue, Rudolf-Breitscheid-Straße 65-75, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Henry Sobieraj, erhält auf ihren Antrag vom 2. März 2023 gemäß § 4 i. V. m. §§ 6 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nrn. 8.11.2.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von mehr als 10 Tonnen gefährlicher Abfälle pro Tag sowie der zeitweiligen Lagerung von mehr als 50 Tonnen gefährlicher und/oder mehr als 100 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle, einschließlich einer dafür neu zu errichtenden Industriehalle mit deren peripheren baulichen Einrichtungen auf dem Betriebsgelände der Firma Nickelhütte Aue GmbH, Flurstücke 1246/5, 1246/4, 1248/16, 1230/19, 1245/2, 1271/12, 1246/13, 1246c, 1248/15 der Flur und Gemarkung Aue im Landkreis Erzgebirgskreis, Becherweg in 08280 Aue-Bad Schlema.
2. Die Genehmigung nach Ziffer 1 erstreckt sich im Wesentlichen auf die Nutzung der Flurstücke 1246/5, 1246/4, 1248/16, 1230/19, 1245/2, 1271/12, 1246/13, 1246c, 1248/15 der Flur und Gemarkung Aue im Landkreis Erzgebirgskreis für die Errichtung und den Betrieb:
 - einer Industriehalle, Grundfläche 35 Meter x 120 Meter, einschließlich Zuwegung, Umfahrung, Parkplätzen und Erschließungseinrichtungen;
 - einer Anlage zur mechanischen Aufbereitung von Schwarzmasse und Produktionsabfällen aus der Produktion von Li-Ion-Batterien sowie Batterieröstgut aus der betriebseigenen Drehrohrofenanlage im östlichen Teil der Halle¹;
 - der Zwischenlagerung von Abfall-Li-Ion-Batterien in der Nordhälfte des westlichen Hallenteils, Lagerbereiche 1, 2 und 3 für die Zwischenlagerung

- von Abfall-Li-Ion-Batterien auf Paletten, maximal 142.000 kg sowie
- der Abfalllagerung zur Bevorratung mit bzw. Zwischenlagerung von Verarbeitungsmaterialien (Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle) in der Südhälfte des westlichen Hallenteils, Lagerbereiche 4, 5 und 6 für Batterieröstgut, Schwarzmasse und Batterieabfälle in geschlossenen Verpackungen, wie Big-Bag, Kästen und Stahlfässern auf Palette, maximal 1.248.000 kg.

3. Der Umfang des Vorhabens ergibt sich aus den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen. Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag und in den Nachträgen gelten die Angaben des Nachtrages mit dem aktuelleren Datum.
4. Das Vorhaben ist nach den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidung und unter Berücksichtigung der in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
5. Das Ergebnis des Prüfberichtes 01 vom 25. Oktober 2023 des Prüffingenieurs für Brandschutz, Dr. techn. Sven Huismann, zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. 2022/00302-BSK vom 23. Oktober 2023, Revision 05 wird bekanntgegeben:

Die Prüfung des Brandschutznachweises für das Bauvorhaben ist nach Punkt 9 des Prüfberichtes abgeschlossen.

Der vorgelegte Brandschutznachweis für das Vorhaben ist vollständig und richtig.

Die Brandschutzdienststelle wurde beteiligt. Die Stellungnahme liegt vor (Stand 17. Oktober 2023). Es liegen keine brandschutztechnischen Anregungen und Anforderungen vor, die eine Anpassung des Brandschutznachweises erfordern. Die Stellungnahme ist dem geprüften Brandschutznachweis beigelegt.

Gegen die Ausführung des Vorhabens bestehen hinsichtlich des Brandschutzes keine Bedenken.

Nachfolgend genannter Abweichung nach § 67 Sächsische Bauordnung (SächsBO) wird zugestimmt:

¹ Im Weiteren als Aufbereitungsanlage bezeichnet.

Abweichung Nr. 01 Es wird einer Abweichung von Kapitel 5.6.4 MIndBauRL wegen der Nichtausführung von Hauptgängen in 15 m Lauflänge zugestimmt.

Nachfolgend genannten Erleichterungen nach § 51 SächsBO wird zugestimmt:

Erleichterung Nr. 01 Es wird einer Erleichterung von § 30 Abs. 2 SächsBO bezüglich einer Brandabschnittsgröße von 4.500 m² zugestimmt.

Erleichterung Nr. 02 Es wird einer Erleichterung von § 35 Abs. 2 SächsBO bezüglich der Überschreitung der Rettungsweglänge zugestimmt.

Erleichterung Nr. 03 Es wird einer Erleichterung von § 28 Abs. 2 SächsBO bezüglich der Ausführung der nichttragenden Außenwände, Oberflächen und Außenbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen in schwerentflammbaren Baustoffen zugestimmt.

6. Das Ergebnis des Prüfberichtes 7037/2023/1 vom 24. August 2023, Prüflingenieur für Standsicherheit Dr.-Ing. Titus Klöcker, zur Prüfung des von der AIA Aue GmbH erstellten Standsicherheitsnachweises, wird bekanntgegeben:

Die statische Berechnung entspricht hinsichtlich der Standsicherheit den anerkannten Regeln der Technik. Sie ist für sich vollständig.

Die Konstruktionszeichnungen und statischen Nachweise für einzelne Detailpunkte sind noch zur Prüfung vorzulegen.

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen hinsichtlich der Standsicherheit seitens des Prüflingenieurs keine Bedenken.

Die geprüften Unterlagen stimmen mit den Plänen des Entwurfsverfassers vom 21. Juni 2023 überein.

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht abgeschlossen.

7. Die Absicht, die Anlage oder Teilanlagen in Betrieb zu nehmen, ist der Landesdirektion Sachsen mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

8. Die Genehmigung erlischt für die Anlage oder die Teilanlagen, die nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen sind.

9. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Nickelhütte Aue GmbH zu tragen. Die Festsetzung der Kosten erfolgt mit gesondertem Bescheid.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung sind auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu der Bekanntmachung unter dem Link:

<https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/>

weiterführend verlinkt unter Umweltschutz – Immissionsschutz im linken Menu sowie nachfolgend in der rechten Spalte der Seite unter Immissionsschutz:

Erzgebirgskreis – Nickelhütte Aue GmbH

vom 22. August 2025 bis einschließlich 4. September 2021

einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den oben genannten Bescheid den Beteiligten auf deren Verlangen, auf andere, leicht zugängliche Weise, zur Verfügung zu stellen.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lids.sachsen.de, angefordert werden.

Chemnitz, den 14. Juli 2025

Landesdirektion Sachsen
Kammel
Referatsleiter
in Vertretung des Abteilungsleiters

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Auflösung der Helene-Maier-Stiftung

Gz.: 20-2245/268/2

Vom 6. August 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 24. Juli 2025 den Beschluss des Kuratoriums der Helene-Maier-Stiftung vom 21. September 2023 über die Auflösung der Helene-Maier-Stiftung mit Sitz in Kreischa genehmigt. Die Stiftung hört damit auf zu bestehen und ist im Stiftungsverzeichnis der Landesdirektion Sachsen gelöscht worden.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 6. August 2025

Landesdirektion Sachsen
Rossmann
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

14. August 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,03 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 